

2 Schriften zum Zivilverfahrensrecht und Insolvenzrecht

Herausgegeben von Martin Ahrens

Alexander Dietzel

Der Pfändungsschutz der privaten Altersvorsorge nach den §§ 851c und 851d ZPO

A. Vollstreckungsschutz und private Altersvorsorge

Das Zwangsvollstreckungsrecht ist gekennzeichnet vom Spannungsverhältnis zwischen Schuldner- und Gläubigerinteressen. Dem Gläubiger ist vorrangig an einem möglichst weitgehenden Zugriff auf Vermögenswerte des Schuldners gelegen. Er kann sich hinsichtlich seiner Befriedigungsinteressen auf den aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG abzuleitenden Justizgewährungsanspruch¹ sowie auf den grundrechtlichen Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG berufen². Demgegenüber benötigt der Schuldner vor allem Schutz vor dem Zugriff des Gläubigers auf diejenigen Vermögenswerte, derer er bedarf, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Die Pfändungsverbote der §§ 811, 850 ff. ZPO dienen dem Schutz des Schuldners aus sozialen Gründen im öffentlichen Interesse³. Diesem Schuldnerschutz kommt dabei ebenfalls Verfassungsrang zu. Die Pfändungsschutzvorschriften lassen sich als eine Konkretisierung des in Art. 20 Abs. 1 und Art. 28 GG verankerten Sozialstaatsprinzips⁴ sowie der Grundrechte des Schuldners aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG verstehen⁵. Konsequenterweise wird in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht auf Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1, 20 Abs. 1 GG hergeleitet⁶.

Solange der Schuldner erwerbstätig ist, wird er seinen Lebensunterhalt regelmäßig aus Einkommen aufgrund von abhängiger Beschäftigung oder selbständiger beruflicher Tätigkeit bestreiten. Im Rahmen einer Forderungspfändung bewirken

1 BVerfG, Urteil v. 27.04.1988 – 1 BvR 549/87 = NJW 1988, S. 3141; BGH, Beschluss v. 21.12.2004 – IXa ZB 228/03 = BGHZ 161, 371, 375; Vollkommer/Stöber in: Zöllner, ZPO, v. § 704, Rn. 2; Gruber in: MüKo-ZPO, § 811, Rn. 3.

2 BGH, Urteil v. 25.03.1999 – IX ZR 223/97 = BGH NJW 1999, S. 1544, 1547; Meller-Hannich in: Kindl/Meller-Hannich/Wolf, Hk-ZV, § 850, Rn. 1.

3 BGH, Urteil v. 20.11.1997 – IX ZR 136/97 = NJW 1998, S. 1058; K. Stöber, Forderungspfändung, Rn. 872.

4 BVerfG, Beschluss v. 29.05.1990 – 1 BvL 20/84 = BVerfGE 82, 60, 80; BT-Drs. 14/6812, S. 8.

5 BFH, Urteil v. 30.01.1990 – VII R 97/89 = NJW 1990, S. 1871; BGH, Beschluss v. 28.01.2010 – VII ZB 16/09 = NJW-RR 2010, S. 642, 643; BGH, Beschluss v. 19.03.2004 – XIa ZB 321/03 = NJW-RR 2004, S. 789.

6 BVerfG, Urteil v. 09.09.2010 – 1 BvL 1, 3, 4/09 = BVerfGE 125, 175.

die §§ 850 ff. ZPO den Schutz dieses Einkommens in einem weitem Umfang. Kann der Schuldner aufgrund seines Alters keiner Erwerbstätigkeit mehr nachkommen, so ersetzen Versorgungsleistungen das Arbeitseinkommen und sichern so an dessen Stelle die Existenz des Schuldners. Altersvorsorge ist der Aufbau einer solchen Existenzsicherung für das Alter.

Die vor Einführung der §§ 851c und 851d ZPO bestehenden Schutznormen für Alterseinkommen waren vorwiegend auf abhängig beschäftigte Schuldner ausgerichtet, die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der sog. ersten Säule der Altersvorsorge, beziehen⁷. Die gesetzliche Rentenversicherung sichert die Basisversorgung der dort versicherten Personen, regelmäßig abhängig Beschäftigte, im Alter. § 54 SGB IV entzieht die Rentenleistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung über den Verweis auf die §§ 850 ff. ZPO wie Arbeitseinkommen der Pfändung⁸. Bezüge dieser Personengruppen aus der betrieblichen Altersversorgung⁹, der zweiten Säule der Altersvorsorge, sind nach §§ 850 Abs. 2 und Abs. 3 b) ZPO geschützt¹⁰. Selbständig Tätige sind demgegenüber weitgehend auf eine private Altersvorsorge angewiesen. Dies ist Altersvorsorge, die ohne unmittelbare Mitwirkung des Staates aufgrund von privatrechtlichen Verträgen, regelmäßig mit der Versicherungs- oder Finanzwirtschaft, betrieben werden kann. Sie wird auch als dritte Säule der Altersvorsorge bezeichnet. Anders als bei der gesetzlichen Rentenversicherung und der betrieblichen Altersversorgung fehlt ein einheitlicher Regulierungsrahmen der privaten Altersvorsorge. Dies betrifft auch den Pfändungsschutz von Versorgungsleistungen aus der privaten Altersvorsorge. Zwar schützt § 850 Abs. 3 b) ZPO Rentenleistungen aus privaten Versicherungsverträgen, jedoch wird die Vorschrift nach überwiegender Auffassung ausschließlich zugunsten abhängig Beschäftigter angewendet¹¹.

7 Kessal-Wulf in: Schuschke/Walker, Vollstreckung, § 851c, Rn. 1; Ahrens in Prütting/Gehrlein, ZPO, § 851c, Rn. 1.

8 K. Stöber, Forderungspfändung, Rn. 1322 ff.

9 Geregelt im Gesetz zur Verbesserung der betriebliche Altersversorgung v. 19.12.1974, BGBl. I, S. 3610 (BetrAVG) zuletzt geändert durch Gesetz v. 21.12.2008, BGBl. I, S. 2940.

10 K. Stöber, Forderungspfändung, Rn. 916 ff. und 1322.

11 BGH, Beschluss v. 15.11.2007 – IX ZB 34/06 = NZI 2008, S. 93; OLG Frankfurt a.M., Beschluss v. 22.02.1995 – 23 U 158/94 = VersR 1996, S. 614; Smid in: MüKo-ZPO, § 850, Rn. 42; Meller-Hannich in: Kindl/Meller-Hannich/Wolf, Hk-ZV, § 850, Rn. 58, 59; Becker in: Musielak, ZPO, § 850, Rn. 13; K. Stöber in Zöller, ZPO, § 850, Rn. 11; ders. in Forderungspfändung, Rn. 892; Seiler in: Thomas/Putzo, ZPO, § 850, Rn. 9; Lippross, Grundlagen und System des Vollstreckungsschutzes, S. 157; Ising, Pfändungsschutz für Arbeitsmittel und Vergütungsforderungen bei selbständiger Tätigkeit,

Weil dem Vollstreckungsschutz des Existenzminimums Verfassungsrang zukommt, korrespondiert hiermit auch ein Handlungsauftrag an den Gesetzgeber, notwendige Schutzvorkehrungen zugunsten von privater Altersversorgung und -vorsorge zu schaffen¹². Mit den 2007 eingeführten §§ 851c und 851d ZPO will der Gesetzgeber seinem verfassungsrechtlichen Handlungsauftrag zum Schutz des Existenzminimums nachkommen und hat Regelungen geschaffen, die insbesondere Selbständigen, denen der Schutz des § 850 Abs. 3 b) ZPO nicht zugute kommt, den Aufbau einer pfändungssicheren privaten Altersvorsorge ermöglichen sollen¹³.

Die rechtlichen und tatsächlichen Umstände, die bei der konkreten Ausformung eines Pfändungsschutzes der privaten Altersvorsorge zu berücksichtigen sind, sind vielfältig und sollen deshalb im Folgenden nur skizziert werden. Vermögen, welches der Altersvorsorge dienen soll, wird typischerweise über einen langen Zeitraum aufgebaut und danach nur langsam verbraucht. In einer Zeit, in der immer mehr Kredite aufgenommen werden, wächst das Risiko der Überschuldung und damit auch der Zwangsvollstreckung. Es besteht die Gefahr, dass Gläubiger während dieses langen Zeitraums auf das Vorsorgevermögen zugreifen. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass Vermögenswerte, die der Altersvorsorge gewidmet sind, zumeist einen Großteil des Vermögens des Vorsorgenden ausmachen werden. Durch einen Pfändungsschutz der Altersvorsorge wird der Gläubigerzugriff auf diese Vermögenswerte für einen langen Zeitraum wesentlich erschwert. Hauptaufgabe eines Regelungssystems für einen Pfändungsschutz der privaten Altersvorsorge ist daher, einen gerechten Ausgleich zwischen Schuldner- und Gläubigerinteressen zu schaffen. Der Schuldner soll nicht unbegrenzt Vermögenswerte dem Gläubigerzugriff entziehen können, indem er diese als Altersvorsorge deklariert.

Regelungen, die Altersvorsorgevermögen vor dem Gläubigerzugriff schützen, dienen auch der Verhinderung von Altersarmut und entlasten die Sozialkassen von Transferleistungen¹⁴. In sachlichem Zusammenhang hiermit stehen Regelungen, die Anforderungen an die Effektivität und Nachhaltigkeit der Altersvorsorge stellen. Im Bereich der privaten Altersvorsorge besteht ein Spannungsverhältnis zwischen Selbstverantwortung und Sicherheit insbesondere hinsichtlich der Wahl

S. 29 ff.; Ludwig, Der Pfändungsschutz für Lohneinkommen, S. 150; A.A. Brehm in Stein/Jonas, ZPO, § 850, Rn. 48.

12 Vgl. dazu BVerfG, Urteil v. 09.09.2010 – 1 BvL 1,3,4/09 = BVerfGE 125, 175.

13 BT-Drs. 16/886, S. 7; BGH, Beschluss v. 25.11.2010 – VII ZB 5/08 = NJW-RR 2011, S. 493, 494.

14 BT-Drs. 16/866, S. 1.

der Anlageform für das Altersvorsorgevermögen. Den Chancen einer privaten Altersvorsorge, eine möglichst hohe Rendite für das angelegte Vorsorgevermögen zu erzielen, stehen spezifische Risiken wie die Verfehlung von Renditeerwartungen, die allgemeinen Kapitalmarktrisiken und die Möglichkeit des vorzeitigen, zweckentfremdeten Verbrauchs des Vermögens durch den Vorsorgenden gegenüber¹⁵. Regelungen, die dem Pfändungsschutz der Altersvorsorge dienen, bieten dem Gesetzgeber Steuerungsmöglichkeiten, um Maßstäbe für die Effektivität und Sicherheit bestimmter Anlageformen vorzugeben und damit die Anlageentscheidung des Vorsorgenden in vernünftige Bahnen zu lenken.

Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die private Altersvorsorge zu einem Großteil vom Steuerrecht geprägt ist. Für Personen, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, hat der Gesetzgeber mit dem Alterseinkünftegesetz¹⁶ einen Anreiz zum Aufbau einer nachhaltigen privaten Altersvorsorge durch steuerliche Förderung gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 b) EStG geschaffen, sog. private Basisrenten- oder Rürup-Verträge¹⁷. Damit wendet sich der Gesetzgeber bewusst von der zuvor erfolgten steuerlichen Förderung der Kapitallebensversicherung ab. Aber auch für abhängig Beschäftigte will der Gesetzgeber wegen der 2001 erfolgten Absenkung des Rentenniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung mit den sog. Riester-Verträgen einen teilweisen Übergang zur Privatvorsorge erreichen¹⁸. Die steuerliche Förderung nach §§ 10, 10a EStG soll abhängig Beschäftigte zum Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge motivieren, mit der die zu erwartende Versorgungslücke aus der gesetzlichen Rentenversicherung aufgefüllt werden soll. Für diese steuerlich geförderten Instrumente der Altersvorsorge muss durch Pfändungsbeschränkungen sichergestellt werden, dass die Balance des Systems der steuerlichen Förderung nicht durch Eingriffe von Gläubigern gestört wird. Ansonsten käme die staatliche Subventionierung der privaten Altersvorsorge dem Gläubiger zugute.

Schließlich muss berücksichtigt werden, dass die Ausgestaltung privater Altersvorsorgeinstrumente einem stetigen Wandel unterliegt. Ereignisse wie die Wirtschaftskrise 2008 können dazu führen, dass bei den Vorsorgenden vermehrt ein

15 Roth, Private Altersvorsorge, S. 1.

16 Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz – AltEinkG) v. 05.07.2004, BGBl. I, S. 1427.

17 Benannt nach dem Wirtschaftsprofessor Bert Rürup.

18 Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG) v. 26.06.2001, BGBl. I, S. 1310; dazu BT-Drs. 14/4595, S. 1.

Bedürfnis nach einer besonders krisensicheren Altersvorsorge besteht, wohingegen in Zeiten einer starken Wirtschaft oft der Wunsch nach einer möglichst hohen Rendite aufkommen wird. Dies wird sich tendenziell auch auf die Wahl des Vorsorgeinstrumentes auswirken. Das Modell der Pfändungsschutzregelungen muss daher entweder so wertungsoffen ausgestaltet sein, dass es auch neuartige Instrumente erfassen kann, oder der Gesetzgeber muss die Regelungen laufend den tatsächlichen Gegebenheiten anpassen.